

BEKANNTMACHUNG

**Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 11.12.2023 gemäß §§ 4, 6 und 19 Absatz 3 BImSchG, § 7 Absatz 3 UVPG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) mit einer Nabenhöhe von 2x 125 m und einmal 166 m und einer max. Gesamthöhe von 200 m bzw. 241 m vom Typ Vestas V 150 mit einer Nennleistung von je 5,6 MW und einem Rotordurchmesser von 150 m im Rahmen des Windparks Gundersweiler 2 in der Gemarkung Gehrweiler, Flurstück-Nrn. 905, 907, 909 (WEA 01) und in der Gemarkung Gundersweiler, Flurstück-Nrn. 630, 631, 635 (WEA02) und 600, 601, 602 (WEA03), Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Donnersbergkreis
Aktenzeichen: 7/5610-01/2428 juwi WEA 01- 03**

Gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 UVPG in der jeweils geltenden Fassung, gibt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Immissionsschutzbehörde hiermit bekannt:

Der JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, wurde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA 01, WEA 02 und WEA 03) in der Gemarkung Gehrweiler, Flurstück-Nrn. 905, 907, 909 (WEA 01) mit einer maximalen Gesamthöhe von 200 m über GOK, in der Gemarkung Gundersweiler, Flurstück-Nrn. 630, 631, 635 (WEA 02) mit einer maximalen Gesamthöhe von 241 m über GOK sowie in der Gemarkung Gundersweiler, Flurstück-Nrn. 600, 601 und 602 (WEA 03) mit einer maximalen Gesamthöhe von 200 m über GOK erteilt. Die Genehmigung erstreckt sich auf die Windenergieanlagen mit folgenden Daten:

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Rechtswert/Hochwert (ETRS 32)
WEA 01	Vestas V 150	5,6 MW	125 m	150 m	413.024 / 5.492.147
WEA 02	Vestas V 150	5,6 MW	166 m	150 m	412.892 / 5.492.572
WEA 03	Vestas V 150	5,6 MW	125 m	150 m	412.801 / 5.492.987

Die Genehmigung umfasst auch die Genehmigung für die Herstellung der Zuwegung zu den Windenergieanlagen.

Hinweis:

Die Genehmigung beinhaltet gemäß § 13 BImSchG insbesondere

- die Baugenehmigung nach § 70 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 14 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) Rheinland-Pfalz
- die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nrn. 4 und 5, 45b Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) hinsichtlich des Mäusebussards

Die Genehmigung vom 11.12.2023 ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis erhoben werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Begründung liegt ab dem Tag nach der Bekanntmachung **in der Zeit vom 11.01.2024 bis 24.01.2024** in der **Kreisverwaltung Donnersbergkreis**, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 225 (Untere Immissionsschutzbehörde) während der üblichen Dienstzeiten montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 13.30 Uhr und 14.00 Uhr -16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 13.30 Uhr

und 14.00 Uhr -18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie in der **Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land**, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) während der üblichen Dienstzeiten montags und dienstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/rp> verfügbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die im Verfahren keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (und damit bekanntgegeben im Sinne der Rechtsbehelfsbelehrung).

Kirchheimbolanden, 10.01.2024
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

gez.

(Guth)
Landrat